

207

Darnach gehen die Juror, so zu dem gefesselt und ige wieder in
Walt gelehren, soll die keine Befeldung bekommen davon,
die andere werden gebatzen, daß die verurteilt und erwidert
für jährl. Befeldung per Statutum zugehalten, darmit ge.
Ist also der Walt von einander.

1. Dieß den fünften Dinstag nach der Eger werden die Ertzen
und Gesessenen der Grundung her beauftragt.
2. Dieß den anderen Dinstag die Gesessenen und Hengler,
3. Dieß den dritten oder auch nicht ab länger, wenn es die ge.
genügt nicht aber gibt, werden die ämter beauftragt.

Von befestigung der Ertzen und Gesessenen,
dem Eingelassenen wird den tag zu vor befohlen, daß er die
Muster Muster des Ertzenher Grundung auf den morgen
auf daß Walthaus zu kommen erfordert. Dieß werden
alsdenn einer nach dem anderen hinein in die Walthaus ge.
lassen und befohlen consilium unum utra 6. 8. personam aus
dem Ertzen und Gesessenen auf daß Walthaus zu bitten, daß
die alle eingetragelt sein.

Den anderen fünften Ertzen, werden durch die Diener erfordert
aus dem Walthaus, auf utra durch einen 6. oder 8. personam aus
einer 2. oder 3. Juror.

Man der Bürgermeister abtritt.

Er bittet für den letzten Dinstag, daß sich die Juror nicht
zu sein gelte.

Den letzten Dinstag sagt er, soll die nach Eger vor Grundung, D.